



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Energieberatung im Mittelstand

Merkblatt für Anträge nach der Richtlinie über die Förderung von
Energieberatungen im Mittelstand

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbe sowie freiberuflich Tätige mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland.

Der Unternehmensbegriff richtet sich nach Art. 1 im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission.

Die Größenklasse der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl und der Finanzangaben sind zu Ihren eigenen Daten die Daten von etwaigen verbundenen oder Partnerunternehmen hinzuzuaddieren. Weiterführende Hinweise finden Sie im Benutzerhandbuch der EU-Kommission zur KMU-Definition¹ sowie in unserer Selbsterklärung zum KMU Status.

Nicht antragsberechtigt sind u.a. Unternehmen, die im laufenden oder im vergangenen Kalenderjahr eine Entlastung im Rahmen des Spitzenausgleichs (§ 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz) beantragt oder einen Antrag nach den §§ 63 ff. EEG (Besondere Ausgleichsregelung) gestellt haben.

Weitere, nicht antragsberechtignte Unternehmen sind:

- a) Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind,
- b) Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- c) Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit 25% oder mehr beteiligt sind;
- d) Vereine, sofern es sich nicht um einen wirtschaftlichen Verein nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt, Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften;
- e) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der EU-Kommission wegen rechtswidriger Beihilfe nicht nachgekommen sind;
- f) Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. i.S.d. Artikel 2 Abs. 18 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung;
- g) Unternehmen, die im laufenden Jahr sowie den vorausgegangenen zwei Steuerjahren einschließlich der Förderung nach dieser Richtlinie „De-minimis“ Beihilfen in einem Gesamtumfang von mindestens 200.000 Euro (im Falle von Unternehmen des Straßentransportsektors: 100.000 Euro) erhalten haben;
- h) Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder gemäß § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

¹ „Die neue KMU-Definition – Benutzerhandbuch und Mustererklärung“. Siehe u.a. http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/sme-definition/index_de.htm

2. Fördergegenstand

Förderfähig ist je Antragsteller eine Energieberatung einschließlich einer sich ggf. anschließenden Umsetzungsbegleitung. Innerhalb von 24 Monaten kann nur eine Energieberatung je Antragsteller nach dieser Richtlinie bezuschusst werden.

Eine in den letzten Jahren in Anspruch genommene Energieberatung nach den vorhergehenden Richtlinien zur „Energieberatung im Mittelstand“ führt nicht zum Ausschluss der Antragsberechtigung. Auch muss in diesem Fall keine Frist von 24 Monaten eingehalten werden.

2.1 Energieberatung

Die Energieberatung muss den Anforderungen an ein Energieaudit im Sinne von Art. 2 Nr. 25, Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz entsprechen. Die Beratung muss detaillierte und validierte Berechnungen für die vorgeschlagenen Maßnahmen ermöglichen und so klare Informationen über potenzielle Einsparungen liefern.

Eine förderfähige Energieberatung muss sich an den Vorgaben der DIN EN 16247-1 ausrichten. Die genauen Anforderungen an den nach 4.3 der Richtlinie zu erstellenden Energieberatungsbericht sind in einem gesonderten Merkblatt beschrieben.

Nicht gefördert werden Beratungsleistungen, die:

- a) sich auf Gebäude beziehen, die ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet wurden oder derzeit zu mehr als 50% der Gebäude(-nutz)fläche zu Wohnzwecken genutzt werden **und** sich im Eigentum von Unternehmen befinden, welche der Wohnungswirtschaft zuzurechnen sind;
- b) gutachterliche Stellungnahmen zum wesentlichen Inhalt haben, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben;
- c) sich nur auf das eigene Unternehmen beziehen und durch einen Angestellten in diesem Unternehmen durchgeführt werden;
- d) mit anderen öffentlichen Zuwendungen finanziert werden.

2.2 Umsetzungsbegleitung

Eine Umsetzungsbegleitung kann nur dann gefördert werden, wenn dieser eine Energieberatung nach dieser Richtlinie vorausgegangen ist und der Verwendungsnachweis für die durchgeführte Energieberatung bereits eingereicht wurde. Eine wesentliche Grundvoraussetzung der Förderung der Umsetzungsbegleitung ist die Umsetzung mindestens eines im Beratungsbericht aufgeführten Maßnahmenvorschlags.

Die Umsetzungsbegleitung umfasst Hilfestellungen, die von der Ausschreibung und der Begleitung der Ausführung bis zur Abnahme der durchgeführten Effizienzmaßnahme reichen können. Die Leistungen wie Ausschreibungen, Aufsicht der Durchführung und Abnahme von Bau- und Installationsmaßnahmen sind separat zu dokumentieren.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung zum Netto-Beraterhonorar und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderfähig sind nur Ausgaben, die sich unmittelbar auf die beantragte Beratungsleistung beziehen und die nachgewiesen werden können. Der nicht durch die Zuwendung geförderte Teil der Beratungskosten sowie die Mehrwertsteuer sind als Eigenanteil durch das Unternehmen selbst zu finanzieren.

Die Förderung nach der Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes und der Bundesländer für dieselbe Maßnahme aus. Ausgeschlossen ist eine Förderung zudem für Tatbestände, die einer gesetzlichen Pflicht unterliegen. Sollte z.B. im Rahmen der Energieberatung die Erstellung eines verpflichtenden Energieausweises erfolgen, sind die dafür anfallenden Kosten von den förderfähigen Beratungskosten abzuziehen.

Für Unternehmen, deren jährliche Energiekosten über 10.000 Euro liegen, beträgt die Zuwendung 80% der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar) einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 8.000 Euro.

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro beträgt die Zuwendung 80% der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar) einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 800 Euro.

Die Förderung der Energieberatung erfolgt ausschließlich im Rahmen einer „De-minimis“ - Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013 S. 1) sowie deren Nachfolgeregelungen.

Nach „De-minimis“ darf die Gesamtsumme der Fördermittel aus diesem und anderen Förderprogrammen, die das begünstigte Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren erhalten hat, nicht mehr als 200.000 Euro (bei Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports beträgt die Höchstgrenze 100.000 Euro) betragen. Sollte sich der Fall ergeben, dass durch die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieses Programms ein Unternehmen mehr als 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro) an Fördermitteln in den letzten drei Jahren erhalten würde, kann keine Förderung ausgezahlt werden. Es kann in diesem Fall auch keine anteilige Förderung bis zu 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro) ausgezahlt werden.

4. Antragstellung

4.1 Antragstellung Energieberatung

Förderfähig sind Energieberatungen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Antragsvorgangs beim BAFA relevant. Eine Auftragserteilung nach Eingang des Antrages im BAFA ist im Hinblick auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn förderunschädlich. Es kann somit mit der Durchführung der Beratung - auf eigenes finanzielles Risiko - nach Eingang des Antrags im BAFA begonnen werden oder aber erst die Entscheidung über den Antrag abgewartet werden.

Antragsformular:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das auf der Internetseite veröffentlichte elektronische Antragsformular. Das elektronische Antragsformular für die Förderung von Energieberatungen umfasst allgemeine Angaben zum Unternehmen, zum Ansprechpartner im Unternehmen, zum Energieberater und den Beratungskosten sowie zu der energetischen Ausgangssituation des Unternehmens.

Angaben zum Energieberater

Es sind nur Energieberatungen förderfähig, die von selbständigen oder in einem Beratungsunternehmen tätigen Energieberatern durchgeführt werden und welche die Anforderungen nach der Richtlinie erfüllen und vom BAFA für das Förderprogramm anerkannt sind. Die Auswahl eines anerkannten Energieberaters obliegt dem Unternehmen. Bei Antragstellung ist zwingend die Beraternummer des Beraters anzugeben. Sofern der Energieberater noch keine Beraternummer hat, muss er sich erst über die Internetseite des BAFA als Energieberater registrieren und für das Förderprogramm anerkennen lassen.

Für das Förderprogramm anerkannte Energieberater können u.a. in der Energieeffizienz-Experten-Liste der dena (<https://www.energie-effizienz-experten.de/>) gefunden werden. Die Berater müssen hierbei für das Produkt "Energieberatung im Mittelstand" freigeschaltet sein. Übergangsweise kann auch die KfW Beraterbörse <https://beraterboerse.kfw.de/> noch genutzt werden.

Für die Qualität und Förderfähigkeit der vom ausgewählten Energieberater tatsächlich erbrachten Beratungsleistung kann keine Gewähr übernommen werden.

Energieverbrauch und Energiekosten:

Die anzugebenden Daten sollten sich grundsätzlich auf das Jahr beziehen, für welches abschließende Erkenntnisse über den Energieverbrauch und die angefallenen Kosten vorliegen. Es sind nur solche Energiemengen anzugeben, die dem betrieblichen Verbrauch zugerechnet werden können.

Es sind Angaben zum gesamten Energieverbrauch sowie zu den jeweiligen genutzten Energieträgern (Strom, Brennstoffe, Nah-/Fernwärme/-kälte) zu machen. Kraftstoffe sind nur bei Unternehmen der Verkehrs- und Logistikbranche (Abschnitt H „Verkehr und Lagerei“ der Wirtschaftszweigklassifikation 2008) anrechenbar.

Im Falle der Eigenstromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Photovoltaik und Wind) ist für die Höhe der Stromgestehungskosten maximal der Preis für fremdbezogenen Strom anzusetzen. Es ist nur der Strom anzugeben, welcher selbst verbraucht wird und nicht ins öffentliche Netz eingespeist wird.

Bei der Eigenerzeugung von Strom und Wärme in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) ist ebenso nur der Brennstoffeinsatz anzusetzen, welcher dem betrieblichen Verbrauch zuzurechnen ist. Sollte z.B. der Strom gänzlich ins öffentliche Netz eingespeist und lediglich die Wärme im Betrieb genutzt werden, ist nur der Brennstoffeinsatz für die Erzeugung der Wärme mit den entsprechenden Kosten des Brennstoffs anzugeben.

Kostenvoranschlag/Angebot:

Dem elektronischen Antrag ist zwingend ein Kostenvoranschlag/Angebot des Energieberaters elektronisch beizufügen. Aus dem Kostenvoranschlag/Angebot muss die Höhe des geplanten Beraterhonorars klar hervor gehen. Zudem muss der Kostenvoranschlag/das Angebot Angaben zur

Art (Produktionsstätte, Verwaltungsgebäude, Produktionsanlage, etc.) und zur Anzahl der zu untersuchenden Objekte enthalten.

Vollmacht Energieberater:

Sofern dem elektronischen Antrag eine Vollmacht des Energieberaters für das Verwaltungsverfahren beigelegt wird, können die Antragstellung und später auch die elektronische Verwendungsnachweiserklärung durch den Energieberater erfolgen. Ein Formblatt für eine solche Vollmacht steht auf der Internetseite des BAFA zum Download bereit. Diese kann ausgedruckt, ausgefüllt und eingescannt dem Antrag elektronisch beigelegt werden.

Das BAFA behält sich vor, ergänzende Unterlagen wie die Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Kriterien oder einen Handelsregisterauszug oder eine Gewerbeanmeldung anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Nach Prüfung des Antrags wird im Falle eines positiven Bescheids die Höhe der maximalen Zuwendung auf Basis des Kostenvoranschlags/des Angebots des Energieberaters festgelegt. Nach Zugang des Zuwendungsbescheids sind nachträgliche Änderungen der Angaben nur innerhalb eines Monats möglich.

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Energieberatung durchgeführt werden muss, beträgt zwölf Monate. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum der Erteilung des Zuwendungsbescheids. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist grundsätzlich nicht möglich.

4.2 Antragstellung Umsetzungsbegleitung

Förderfähig sind Umsetzungsbegleitungen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Antragseingangs beim BAFA relevant. Eine Auftragserteilung nach Eingang des Antrages im BAFA ist im Hinblick auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn förderunschädlich. Es kann somit mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme - auf eigenes finanzielles Risiko - nach Eingang des Antrags im BAFA begonnen werden oder aber erst die Entscheidung über den Antrag abgewartet werden.

Antragsformular:

Die Antragstellung erfolgt über ein separates auf der Internetseite veröffentlichtes elektronisches Antragsformular. Das elektronische Antragsformular für die Förderung der Umsetzungsbegleitung umfasst Angaben zum Aktenzeichen des Förderantrags Energieberatung, zum Ansprechpartner im Unternehmen, zum Energieberater und den Beraterkosten sowie zur geplanten Umsetzungsmaßnahme und den Tätigkeiten des Energieberaters.

Maßgebliche Voraussetzung ist die vorherige Einreichung des Verwendungsnachweises für die durchgeführte Energieberatung.

Angaben zum Energieberater

Es sind nur Umsetzungsbegleitungen förderfähig, die von selbständigen oder in einem Beratungsunternehmen tätigen Energieberatern durchgeführt werden und welche die Anforderungen nach der Richtlinie erfüllen und vom BAFA für das Förderprogramm anerkannt sind. Die Auswahl eines anerkannten Energieberaters obliegt dem Unternehmen.

Für das Förderprogramm anerkannte Energieberater können u.a. in der Energieeffizienz-Experten-Liste der dena (<https://www.energie-effizienz-experten.de/>) gefunden werden. Die Berater müssen hierbei für das Produkt "Energieberatung im Mittelstand" freigeschaltet sein. Übergangsweise kann auch die KfW Beraterbörse <https://beraterboerse.kfw.de/> noch genutzt werden.

Für die Qualität und Förderfähigkeit der vom ausgewählten Energieberater tatsächlich erbrachten Beratungsleistung kann keine Gewähr übernommen werden.

Kostenvoranschlag/Angebot:

Dem elektronischen Antrag ist zwingend ein Kostenvoranschlag/Angebot des Energieberaters im elektronisch beizufügen. Aus dem Kostenvoranschlag/Angebot muss die Höhe des geplanten Beraterhonorars klar hervor gehen. Der für das Beraterhonorar zu Grunde gelegte geplante Leistungsumfang ist kurz zu beschreiben und mit dem dafür ungefähr benötigtem Zeitaufwand zu plausibilisieren.

Nach Prüfung des Antrags wird im Falle eines positiven Bescheids die Höhe der maximalen Zuwendung auf Basis des Kostenvoranschlags des Energieberaters festgelegt. Bitte beachten Sie, dass der maximale Zuwendungsbetrag einschließlich der Förderung der Umsetzungsbegleitung auf 800 bzw. 8.000 Euro begrenzt ist. Nach Zugang des Zuwendungsbescheids sind nachträgliche Änderungen der Angaben nur innerhalb eines Monats möglich.

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Umsetzungsbegleitung durchgeführt werden muss, beträgt zwölf Monate. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum der Erteilung des Zuwendungsbescheids. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist grundsätzlich nicht möglich.

5. Verwendungsnachweisverfahren

5.1 Verwendungsnachweis Energieberatung

Für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P). Die Verwendung ist spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraums (max. 12 Monate) dem BAFA nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Für die Verwendungsnachweiserklärung steht ein elektronisches Formular zur Verfügung. Hierzu wird das Aktenzeichen und das Passwort, welches im Zuwendungsbescheid mitgeteilt wurde, benötigt.

Das elektronische Formular ist vollständig auszufüllen. Bezüglich der Angaben zum Energieverbrauch und den Energiekosten gelten die gleichen Regelungen wie unter 4.1 beschrieben.

Die im Rahmen der Energieberatung erarbeiteten Maßnahmenvorschläge sind anhand der vorgegebenen Struktur einzutragen. Die Werte zu den Investitionskosten, zur Nutzungsdauer und den jährlichen Einsparungen sind nach bestem Wissen und Gewissen zu ermitteln bzw. zu schätzen.

Weitere mit dem Antrag elektronisch einzureichende Unterlagen sind:

- Beratungsbericht
- Kopie der Beraterrechnung, die den Anforderungen nach § 14 UStG entspricht
- Nachweis der Zahlung (Kontoauszug, Überweisungsbestätigung oder Bankbestätigung)
- Schriftliche Erklärung des Unternehmens betreffend die Richtigkeit der Angaben

- De-minimis – Erklärung über innerhalb der letzten drei Jahre erhaltene staatliche Beihilfen

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ohne weitere Benachrichtigung nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

5.1 Verwendungsnachweis Umsetzungsbegleitung

Für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P). Die Verwendung ist spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraums (max. 12 Monate) dem BAFA nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Für die Verwendungsnachweiserklärung steht ein elektronisches Formular zur Verfügung. Hierzu wird das Aktenzeichen und das Passwort, welches im Zuwendungsbescheid mitgeteilt wurde, benötigt.

Das elektronische Formular ist vollständig auszufüllen. Zudem ist eine Aufstellung und Erläuterung der vom Energieberater durchgeführten und begleiteten Maßnahmen einzureichen. Der Leistungsumfang ist zu beschreiben und mit dem dafür benötigtem Zeitaufwand zu plausibilisieren. Die Darstellung der Tätigkeiten kann z.B. anhand der folgenden Oberbegriffe erläutert werden:

1. Koordination der Umsetzung
2. Erstellung von Pflichtenheften
3. Einholung und Überprüfung von Angeboten
4. Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Anbieter auf der Grundlage der eingeholten Angebote und persönlicher Gespräche
5. Baubegleitung
6. Kontrolle der Funktionsfähigkeit
7. Abnahme der Anlagen

Weitere mit dem Antrag elektronisch einzureichende Unterlagen sind:

- Kopie der Beraterrechnung, die den Anforderungen nach § 14 UStG entspricht
- Nachweis der Zahlung (Kontoauszug, Überweisungsbestätigung oder Bankbestätigung)
- Schriftliche Erklärung des Unternehmens betreffend die Richtigkeit der Angaben
- De-minimis – Erklärung über innerhalb der letzten drei Jahre erhaltene staatliche Beihilfen

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ohne weitere Benachrichtigung nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: Energieberatung im Mittelstand
E-Mail: EBM@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-240

Stand

06.01.2015

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.